

## Schulbegleitung

### Handlungsleitfaden und Argumentationshilfen für Eltern gegenüber dem Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger

Bearbeitungsstand: 15. April 2014

---

Seit einiger Zeit gibt es Probleme mit Sozial- oder Jugendhilfeträgern über die Genehmigung von Schulbegleitung, die außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegt. Nach Ansicht der Leistungsträger, müssen die Schulen die Kinder so unterstützen, dass im Kernbereich der pädagogischen Arbeit keine Schulbegleitung mehr nötig ist.

Diese Tendenz hat sich durch einen Beschluss des Landessozialgerichts Schleswig Holstein vom 17.02.2014, Az. L 9 SO 222/13 B ER verstärkt. Diese Rechtsprechung ist nach Ansicht des PARITÄTISCHEN zwar dem Grunde nach richtig, weil eine inklusive Schule die Kinder unterstützen muss, wo Unterstützungsbedarf besteht und wir uns eine inklusive Schule wünschen. Die Entscheidung ist aber letztendlich im Ergebnis falsch, wenn sie dazu führt, dass ein Zuständigkeitsstreit zwischen Leistungsträgern auf dem Rücken der Schwächsten, der behinderten Kinder und deren Eltern ausgetragen wird. Diese Situation befürchten wir jetzt.

Das Sozialgesetzbuch sagt aber, dass in den Fällen, in denen das Schulsystem noch nicht den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden kann, der Sozialleistungsträger durch Leistungen der Eingliederungs- oder Jugendhilfe hilft, um den Kindern den Besuch der gewünschten Schule zu ermöglichen. Der Sozialleistungsträger hat aus § 1 Sozialgesetzbuch XII die Pflicht, dem Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Ein Menschenrecht ist auch das Recht auf inklusive Beschulung aus Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Sozialleistungsträger oder Jugendhilfeträger ist nach § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII oder § 10 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII nicht zuständig, wenn der Mensch selbst keiner Hilfe bedarf oder er die Hilfe von **einem anderen erhält**. Erhält er die dem Bedarf entsprechende Hilfe von der Schule, ist die Hilfe des Sozialleistungsträgers nachrangig. Entspricht die Schule nicht den Bedürfnissen des Kindes und kann die Schule den Unterstützungsbedarf nicht leisten, so ist die Unterstützung von dem Sozial- oder Jugendhilfeträger zu erbringen auch wenn er originär nicht der zuständige Leistungsträger ist. So legt auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R die Gesetzeslage aus.

Im Folgenden wollen wir Ihnen helfen, Anträge gleich so zu stellen, dass dem sogenannten Nachranggrundsatz der Sozialhilfe kein Raum bleibt, beziehungsweise ablehnenden Anträgen mit Argumenten entgegen treten zu können.

### **Was müssen Eltern tun, um Schulbegleitung für ihr Kind zu bekommen?**

Im Gespräch mit den Lehrern der Schule wird deutlich, dass die Schule dem Kind nicht gerecht werden kann. Die Schule kann das Kind nicht ausreichend fördern oder betreuen. Es braucht Hilfen bei der Kommunikation, der Motivation, dem alltäglichen Zurechtfinden in der Schule, Anleitung bei der Körperpflege, Hilfen in den Pausen und anderes. Möglicherweise

gefährdet das Kind sich selbst oder andere Kinder. Die Lehrer sind hilflos und überfordert. Dann ist es an der Zeit einen Antrag auf Schulbegleitung zu stellen.

## 1. Antrag

Die Eltern sollten einen **Antrag auf Schulbegleitung als ambulante Leistung der Eingliederungshilfe** beim Sozialleistungsträger oder Jugendhilfeträger stellen. Ein Anspruch besteht grundsätzlich bei Schülerinnen und Schülern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung aus § 53 Sozialgesetzbuch XII, bei seelischer Behinderung aus § 35a Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit § 12 Eingliederungshilfeverordnung.

Man kann den Antrag mündlich stellen, besser ist aber immer, ihn **schriftlich mit Datumsangabe** zu stellen und für die eigenen Akten zu kopieren. Notieren Sie auch, wann Sie den Antrag in die Post gegeben, bzw. bei dem Sozialleistungsträger abgegeben haben. Diese Daten brauchen Sie, damit Sie Druck ausüben können, wenn der Antrag nicht zügig bearbeitet wird.

## 2. Hilfeplankonferenz

Wie der Sozialleistungsträger dann weiter vorgeht, ist von Kreis zu Kreis, Gemeinden und Städten unterschiedlich. Wichtig ist aber, dass alle Beteiligten zusammenarbeiten müssen. Es müssen die Schule, die Leistungsträger, das Kind und seine Eltern und Fachkräfte aus den Förderzentren zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden. Es wird im Rahmen einer Hilfeplankonferenz ein **Hilfeplan** erstellt. Aus diesem Hilfeplan sollte sich der tatsächliche **Unterstützungsbedarf** des Kindes ergeben und an dem Hilfeplan sollte sich im Weiteren die Gesamtplanung nach dem Sozialgesetzbuch XII orientieren.

## 3. Fristen innerhalb derer der Sozialleistungsträger entscheiden muss

Hat das Kind eine Behinderung, dazu zählen auch seelische Behinderungen oder ist es von einer Behinderung bedroht, so ergeben sich Fristen aus § 14 Sozialgesetzbuch IX. Der Sozialleistungsträger muss innerhalb von **drei Wochen** nach Antragseingang über die Leistung entschieden haben, es sei denn er hat ein Gutachten angefordert oder die Sache an einen anderen Leistungsträger abgegeben. Ist letzteres der Fall, dann muss spätestens nach **fünf Wochen** entschieden worden sein. Natürlich müssen die Eltern so mitgewirkt haben, dass ihnen keine Verzögerung vorzuwerfen ist, da sich sonst die Frist verlängert.

## 4. Anhörung

Bevor eine Entscheidung ergeht, muss eine Anhörung der Antragsteller, also der Eltern erfolgen. Damit soll ein Antragsteller noch einmal die Möglichkeit haben zu begründen, warum die Leistung erforderlich und zu erbringen ist. Oft wird darin schon mitgeteilt, dass die Leistung voraussichtlich abgelehnt wird und eine Frist gesetzt, bis zu der die Eltern sich melden sollen. Dies ist noch kein ablehnender Bescheid. Ein ablehnender Bescheid lehnt die Leistung ausdrücklich ab und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In einem Bescheid würde nicht noch einmal zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Nutzen Sie die Möglichkeit der Anhörung und begründen Sie schriftlich, warum der Bedarf Ihres Kindes nicht gedeckt ist, weil die Schule konkret ablehnt, den Bedarf decken zu können und daher ein Anspruch besteht. Eine Argumentationshilfe hängen wir dem Handlungsleitfaden an.

## 5. Ablehnender Bescheid – was nun? Widerspruch

Wird der Antrag durch einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung abgelehnt und ist der Bedarf nicht gedeckt, dann müssen Sie ein Rechtsmittel einlegen - den **Widerspruch**. Sie müssen den Widerspruch **schriftlich** bei der ablehnenden Behörde - dem Leistungsträger - einreichen. Sie können auch zu der Behörde gehen und erklären, dass Sie Widerspruch einlegen wollen und dies von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter dort niederschreiben lassen. Wählen Sie die Niederschrift bei der Behörde, so nehmen Sie unbedingt einen Zeugen mit, der Ihr Anliegen bezeugen kann. Diese Formvoraussetzungen stehen in § 84 Sozialgerichtsgesetz.

Der Widerspruch muss **innerhalb eines Monats** seit Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist, eingelegt werden. Wenn Sie einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, dann notieren Sie sich unbedingt das **Datum des Eingangs** des Bescheides bei Ihnen. Dieses Datum ist im Zweifel entscheidend dafür, wann die Monatsfrist zu laufen beginnt.

Grundsätzlich sagt man, der Bescheid ist drei Tage nach Aufgabe in die Post zugegangen.

Daher die Empfehlung:

Bleiben Sie auf der sicheren Seite und legen Sie so früh wie möglich Widerspruch ein, damit die Frist gewahrt bleibt. Können Sie den Widerspruch noch nicht ausreichend begründen, so können Sie in dem Widerspruch darauf hinweisen, dass Sie die Begründung nachreichen.

Die Frist haben Sie damit gewahrt. Auch zur Begründung des Widerspruchs können Sie die Argumentationshilfe im Anhang hinzuziehen.

## 6. Wenn es eilt, weil in Kürze die Schulbegleitung notwendig wird

Ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen oder läuft das Widerspruchsverfahren noch, das zu begleitende Ereignis oder das neue Schuljahr stehen jedoch unmittelbar bevor oder ist eine Entscheidung für die Planung des Einsatzes der Lehrkräfte in der Schule dringend erforderlich, so muss schnell entschieden werden. Es gibt dann die Möglichkeit eine **Eilentscheidung** durch das **Sozialgericht** treffen zu lassen, eine **einstweilige Anordnung**. Es wird dann nicht so ausführlich geprüft wie bei der eigentlichen Klage im sogenannten Hauptsacheverfahren. Dafür bekommt man aber innerhalb kurzer Zeit eine Vorabentscheidung. Diese Vorabentscheidung ist ein sogenannter **Beschluss**.

In diesem Stadium ist es sinnvoll, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Dazu ist es gut, wenn man eine **Rechtsschutzversicherung** abgeschlossen hat. Möglicherweise haben Sie einen Anspruch auf **Beratungs- und Prozesskostenhilfe**, dann werden die Anwaltskosten über die Beratungs- und Prozesskostenhilfe übernommen. Man kann sich zum Beispiel auch vom Sozialverband Deutschland (SOVD) vertreten lassen, wenn man Mitglied des SOVD wird. Möglich ist aber auch, sich vor dem Sozialgericht selbst zu vertreten.

Auch einen Beschluss des Sozialgerichts im Eilverfahren kann man grundsätzlich noch durch **Beschwerde** anfechten. Die Beschwerdeentscheidung trifft dann das Landessozialgericht. Das Landessozialgericht entscheidet auch durch Beschluss.

## 7. Klage, wenn auch die Eilentscheidung ablehnend ist

Letztlich kann man nach einem ablehnenden Eil-Beschluss durch das Sozialgericht noch klagen. Dies ist manchmal für alle, auch andere Betroffene, sehr wichtig, da der Hauptsache-Entscheidung eine gründlichere rechtliche Prüfung zugrunde liegt. Außerdem kann man in Berufung und in Revision gehen. So hat man die Chance, eine wichtige grundsätzliche Entscheidung durch das Landessozialgericht oder sogar durch das Bundessozialgericht zu bekommen.

Die **Frist** zum Einreichen einer Klage beträgt grundsätzlich **einen Monat**.

Grundsätzlich kann man erst Klage erheben, wenn man Widerspruch eingelegt und einen ablehnenden Widerspruchsbescheid erhalten hat. Wird der Sozialleistungsträger jedoch auch nach mehrfacher Aufforderung nicht tätig und fällt keine Entscheidung, kann man, nach Ablauf von sechs Monaten seit Antragstellung Untätigkeitsklage erheben. Für die Untätigkeit im Widerspruchsverfahren reicht es aus, dass seit Einlegen des Widerspruchs drei Monate ohne ausreichende Begründung verstrichen sind. Eine Überlastung der Behörde ist kein hinreichender Grund.

## Anlage

### Argumentationshilfe

Wir möchten Ihnen als Eltern von Kindern, die Schulbegleitung benötigen, eine Argumentationshilfe an die Hand geben. Diese bezieht sich nur auf das angeführte Argument der Nachrangigkeit der Sozial- und Jugendhilfe gegenüber den Schulen/Schulträgern, die die inklusive Beschulung als Kern pädagogischer Arbeit sicherstellen müssen. Die Argumentation ist unvollständig und mit der persönlichen Bedarfslage Ihres Kindes zu füllen. Das heißt, Sie sollten alles anführen, was den Hilfebedarf Ihres Kindes begründet. Unsere Argumentation können Sie in Ihre Begründung mit einflechten. Ob und inwieweit die von uns vorgeschlagenen Argumente zum Erfolg führen, können wir nicht voraussehen. Sie entsprechen aber den Leitgedanken der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG Urteil vom 22.03.2012, Az. B 8 SO 30/10 R Randnummer 25) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Ur. v. 18.10.2012 – 5 C 21/11, Randnummer 39). In beiden Entscheidungen wird eine Nachrangigkeit nämlich nur dann anzunehmen sein, wenn es „bereite Mittel“ gibt. Das heißt, es muss die Verpflichtung durch die Schulen auch rechtzeitig realisierbar sein und nach den Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe zur erhalten sein.

Wie oben gesagt, ein Bedarf ist nur gedeckt, wenn die Schule alles leisten kann. **Wird im Hilfeplangespräch deutlich, dass die Schule und die Lehrer überfordert sein werden und das Kind von der Schule nicht die Unterstützung bekommen wird, die es braucht, dann fordern Sie die Schulleitung oder den Schulträger auf, diesen Sachverhalt schriftlich zu bestätigen.** Diese Bestätigung fügen Sie Ihrem Antrag, Ihrem Anhörungsschreiben, Ihrer Widerspruchsbegründung oder der Klagebegründung bei. Das hängt davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens Sie sich befinden.

- I. Ablehnung durch den **Sozialhilfeträger** mit dem Argument, die Leistung des Sozialleistungsträgers sei nachrangig aus **§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII**, da die Schule die inklusive Beschulung sicherstellen müsse.

Argumentationstext, auf den Einzelfall anzupassen:

„Unser Kind ..... hat einen Anspruch auf Schulbegleitung aus den §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung. Dieser ist nicht nachrangig nach § 2 Absatz 1 SGB XII. Nach Ansicht des Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom

22.03.2012, B 8 SO 30/10 R Randnummer 25, ist eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit in aller Regel zu bejahen, solange und soweit die Schule – wie hier – eine entsprechende Hilfe nicht gewährt, ja sogar darauf verweist, sie nicht erbringen zu können. Ob sie dazu verpflichtet ist, ist unerheblich. Der Sozialhilfeträger muss gegebenenfalls mittels einer Überleitungsanzeige (§93 SGB XII) beim zuständigen Schulträger Rückgriff nehmen. So auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18.10.2012 – 5 C 21/11, Randnummer 39.

Im Übrigen ist es für Eltern manchmal nicht einfach, von der Schule eine schriftliche Stellungnahme zu bekommen, ob diese die Bedarfe des Kindes erfüllen kann. Auch die Schule gesteht sich nicht gern ein, nicht ausreichend leisten zu können. Da jedoch die Behörde nach § 20 SGB X ihrer Amtsermittlungspflicht nachkommen muss, hat sie vor einer Entscheidung den Sachverhalt zu ermitteln. Dazu gehört auch die Ermittlung der sogenannten bereiten Mittel der Schule. Erst wenn die Sozialbehörde dies ermittelt hat, kann sie eine einwandfreie Ermessensentscheidung treffen.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es nach § 1 SGB I, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen und unter anderem „gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen“ sowie „besondere Belastungen des Lebens...“ hier die Behinderung „abzuwenden oder auszugleichen“. Es soll vermieden werden, dass Zuständigkeitsstreitigkeiten auf dem Rücken der Schwächsten, hier der behinderten Kinder und deren Eltern ausgetragen werden. Dies zeigt sich auch aus den Grundsätzen der §§ 14 ff. SGB IX und der Vorleistungspflicht aus § 43 SGB I. Beide Vorschriften begründen eine Leistungspflicht auch bei Unzuständigkeit und im Zweifel vorläufig. Dies muss auch für unser Kind gelten.

Da die Schule ..... den Bedarf unseres Kindes nicht decken kann, muss der Sozialhilfeträger aushelfen und den Antrag auf die Schulbegleitung im Interesse unseres Kindes bewilligen.“

## II. Ablehnung durch die **Jugendhilfeträger** wegen Nachrangigkeit aus **§ 10 Abs. 1 SGB VIII** mit dem Argument, die Leistungen der Jugendhilfe seien nachrangig gegenüber Ansprüchen, die durch die Schulen zu erfüllen seien.

Argumentationstext, auf den Einzelfall anzupassen:

„Unser Kind ..... Hat einen Anspruch auf Schulbegleitung aus den §§ 35a Absatz 1 und 3 SGB VIII in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII und mit § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfeverordnung. Der Anspruch des Antragstellers auf den begehrten Integrationshelfer ist nicht wegen des sich aus § 10 Absatz 1 SGB VIII ergebenden Nachrangs der Jugendhilfe ausgeschlossen. Für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe ist nicht ausreichend, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein. So ist auch die Ansicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung: Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R Randnummer 25 und Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18.10.2012 – 5 C 21/11, Randnummer 39.

Es soll gerade durch die Sozialhilfe vermieden werden, dass Zuständigkeitsstreitigkeiten auf dem Rücken der Schwächsten, hier der behinderten Kinder und deren Eltern ausgetragen werden. Dies zeigt sich auch aus den Grundsätzen der §§ 14 ff. SGB IX und der

Vorleistungspflicht aus § 43 SGB I. Beide Vorschriften begründen eine Leistungspflicht auch bei Unzuständigkeit und im Zweifel vorläufig. Dies muss auch für unser Kind gelten.

Da die Schule ..... den Bedarf unseres Kindes nicht decken kann, muss der Sozialhilfeträger aushelfen und den Antrag auf die Schulbegleitung im Interesse unseres Kindes bewilligen.“

Anmerkung der Verfasserin:

Der Leitfaden und die Argumentationshilfe sind sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Er ersetzt keine Einzelfallberatung.

Marion Ernst, Referentin für Sozialrecht

Kontakt und weitere Information:

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein e.V.  
Zum Brook 4  
24143 Kiel  
Tel: 0431-5602-0  
Mail: [info@paritaet-sh.org](mailto:info@paritaet-sh.org)